Mitteilung zu den geltenden Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren synthetischer Polyesterspinnfasern mit Ursprung in Indien und der Republik Korea: Änderung des Firmennamens eines von dem Antidumpingzoll betroffenen Unternehmens

(1999/C 133/06)

Auf die Einfuhren synthetischer Polyesterspinnfasern mit Ursprung unter anderem in der Republik Korea wird ein endgültiger Antidumpingzoll erhoben, der mit der Verordnung (EWG) Nr. 54/93 des Rates [1] eingeführt wurde. Sunkyong Industries, ein koreanisches Unternehmen, auf dessen Ausfuhren von synthetischen Polyesterspinnfasern in die Gemeinschaft mit der genannten Verordnung ein individueller Antidumpingzoll von 1,6 % eingeführt wurde, unterrichtete die Kommission über die Änderung seines Namens in SK Chemicals und beantragte bei der Kommission eine entsprechende Änderung der Verordnung, damit das Recht des Unternehmens auf Anwendung eines individuellen Zollsatzes, das dem Unternehmen unter seinem früheren Namen Sunkyong Industries gewährt wurde, durch die Namensänderung nicht beeinträchtigt wird. Der Zollsatz für nichtkooperierende Unternehmen wurde bei 4,8 % festgelegt.

Die Kommission prüfte die übermittelte Information und kam zu dem Schluß, daß die Unternehmensaktivitäten im Zusammenhang mit der Fertigung, dem Verkauf und der Ausfuhr synthetischer Polyesterspinnfasern durch die Namensänderung nicht berührt werden. Die Namensänderung wirkt sich demnach nicht auf die Feststellungen der Verordnung (EWG) Nr. 54/93 (Randnummer 14) aus. Da keine wesentliche Änderung der Umstände eingetreten ist, hält die Kommission eine Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 54/93 nicht für notwendig.

Daher sind in Zukunft die Bezugnahmen auf Sunkyong Industries in Artikel 1 Absatz 2 und Randnummer 14 der Verordnung (EWG) Nr. 54/93 als Bezugnahmen auf SK Chemicals zu verstehen.

Der Sunkyong Industries ursprünglich zugewiesene Taric-Code 8646 gilt ab dem 28. März 1998 für SK Chemicals.

[1] ABl. L 9 vom 15.1.1993, S. 5.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß

(Sache Nr. IV/M.1309 — Matra/Aerospatiale)

(1999/C 133/07)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 28. April 1999 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluß zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Französisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

— auf Papier, bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);

— in Elektronik-Format, über die „CFR"-Version der CELEX-Datenbank, unter der Dokumentennummer 399M1309. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht. Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP,
Information, Marketing and Public Relations (OP/4B),
2, rue Mercier,
L-2985 Luxemburg,
Tel. (352) 29 29-42455, Fax (352) 29 29-42763.